



Regionalforstamt Oberes Sauerland
Poststraße 7, 57392 Schmallenberg

Herr
Ulrich Stüdemann
Parkstraße 11
61231 Bad Nauheim

05.01.2023
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-52-030
bei Antwort bitte angeben

Herr König
Hoheit
Telefon 02972-9702-29
Mobil 0171-587-1693
Telefax 02972-9702-22
christoph.koenig@wald-und-
holz.nrw.de

**Hallenberg, 28.Änderung des FNP
Ihre Mail vom 13.12.2022 - Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Stüdemann,

der Landesbetrieb Wald und Holz steht PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich
kritisch gegenüber.

Dies gilt insbesondere auf Waldstandorten. PV-Anlagen beanspruchen ein
Vielfaches an Fläche im Vergleich etwas zu WEA. Die Nutzung von PV-
Anlagen im Wald bzw. die Umwandlung von Wald für die Nutzung PV-
Freiflächenanlage findet forstbehördliche daher keine Zustimmung.

Die endliche Ressource Fläche und Boden, sollte insbesondere im Außenbe-
reich der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung vorbehalten bleiben.

Der Änderung des FNP wird nicht zugestimmt, da das Plangebiet Waldflä-
chen einbezieht. Jede negative Beeinflussung wie z.B. die Beseitigung von
evtl. Beschattung der Anlage durch Waldbäume oder mangelnder Sicher-
heitsabstand zwischen Wald und Anlage zu Lasten des Waldes wird abge-
lehnt.

Insoweit die angekündigte Überprüfung des Geltungsbereiches die Waldbe-
reiche ausgrenzt wird die 28.FNP-Änderung zur Kenntnis genommen aber
aus den oben genannten Gründen nicht befürwortet.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Oberes
Sauerland
Poststraße 7
57392 Schmallenberg
Telefon 02972 9702-0
Telefax 02972 9702-22
oberes-sauerland@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Landwirtschaftskammer NRW · Dünnefeldweg 13 · 59872 Meschede

Stadt- u. Landschaftsplanung Stüdemann
Herrn Ulrich Stüdemann
Parkstraße 11
61231 Bad Nauheim

Kreisstelle

☒ Hochsauerland

Mail: meschede@lwk.nrw.de

☐ Olpe

Mail: olpe@lwk.nrw.de

☐ Siegen-Wittgenstein

Mail: siegen@lwk.nrw.de

Dünnefeldweg 13

59872 Meschede

Tel. 0291 9915-0, Fax -33

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Frau Stratmann

Durchwahl: 69

Mail: janina.stratmann@lwk.nrw.de

Meschede 09.01.2023

28. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Wäsche“

Hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Stüdemann,

aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen hinsichtlich der Änderung des o.g. Flächennutzungsplans Bedenken.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf einem Standort eine etwa 5,2 ha große Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) errichten zu können. Bei der überplanten Fläche handelt es sich zumindest teilweise um eine ehemals bergbaulich genutzte Fläche.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist von einer Errichtung von FFPV mit einer nicht raumbedeutsamen Größe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen abzusehen. Diese Forderung ist auch dem Leitfaden der Landwirtschaftskammer NRW zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Landwirtschaftliche Anbauflächen sind die Grundlage für die Ernährungssicherheit der Bevölkerung und in ihrer Nutzung zu erhalten. Grundsätzlich wird daher begrüßt, wenn Konversionsflächen gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2 b) EEG zur Errichtung von FFPV genutzt werden.

Im westlichen Bereich der überplanten Fläche wird auf ehemals bergbaulich/ industriell genutzten Flächen ein Sondergebiet Photovoltaik (PV) ausgewiesen, im nordöstlichen und südöstlichen Teilbereich scheint die Ausweisung des Sondergebiets auf landwirtschaftlicher Nutzfläche, die nicht als Konversionsfläche einzustufen ist, zu erfolgen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist die Errichtung einer FFPV-Anlage auf ehemalig bergbaulich genutzten Anlagen/ ehemaligen Industrieflächen zu begrüßen, da keine

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konto der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENODEMSXXX

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erfolgt, sondern eine Konversionsfläche gem. § 37 Abs. 1 Nr.2 b) EEG, deren ökologischer Zustand aufgrund der Vornutzung weiterhin beeinträchtigt ist, als Sondergebiet für PV ausgewiesen wird.

Die von der Errichtung der FFPV-Anlage betroffene Fläche befand sich laut Planunterlagen bis September 2022 in landwirtschaftlicher Nutzung. Im Hinblick auf die vorliegenden Planungen wurde der Pachtvertrag gekündigt.

Es handelt sich bei der überplanten landwirtschaftlichen Nutzfläche (im Nordosten und Südosten), jedoch nicht nachweislich um eine Konversionsfläche. Anhand eines Luftbilds von 2009 wird in den Planungsunterlagen lediglich davon ausgegangen, dass die vorherige bergbauliche Nutzung über die dort sichtbare Konversionsfläche hinausging. Der heutige ökologische Zustand dieser Flächen ist teilweise vermutlich nicht durch eine Vornutzung belastet, da bisher noch keine Nutzung als Fläche für Bergbau/ Industrie erfolgt ist. Nachweise einer bergbaulichen/ industriellen Nutzung der Gesamtfläche wären aus unserer Sicht zu erbringen, um diesen Sachverhalt einstufen zu können.

Gemäß Ziel 10.2-5 LEP sind Standorte für FFPV nur ausnahmsweise im Freiraum festzulegen. Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist von dieser Zielfestlegung nicht erfasst, sodass eine Ausweisung eines Sondergebiets für PV für diese Teilfläche dem Ziel 10.2-5 LEP widerspricht.

Darüber hinaus ist bei Ausweisung von Sondergebieten für PV der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen. Hiernach ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche insbesondere vor dem Aspekt einer stattdessen möglichen Nachverdichtung zu begründen.

Insgesamt ist aus landwirtschaftlicher Sicht von einer Ausweisung des Sondergebiets für PV auf den Flächenteilen abzusehen, bei denen es sich nicht nachweislich um Konversionsflächen handelt. Die räumliche Nähe zu einer teilweise bergbaulich/ industriell genutzten Fläche führen nicht zu einer Änderung der Beurteilung, da landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne Vorbelastungen überplant wird.

Eines der Hauptziele der Agrarpolitik bzw. der Landwirtschaft ist die Bereitstellung von sicheren und ausreichenden Nahrungsmitteln, um vor dem Hintergrund des steigenden weltweiten Bedarfs und starker Marktschwankungen zur Ernährungssicherheit beizutragen. Daher sollten v.a. ackerbaulich oder als Grünland genutzte Flächen weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sein. Um durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien den Nachfragedruck auf landwirtschaftliche Flächen nicht noch weiter zu erhöhen, sollte aus agrarstruktureller Sicht von einer Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen abgesehen werden.

Aus vorgenannten Gründen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt Bedenken gegenüber der Ausweisung eines Sondergebiets für PV auf nicht als Konversionsflächen einzustufenden Flächenteilen.

Im weiteren Planungsverfahren bitten wir um eine ausführlichere Darlegung der vorherigen Flächennutzung hinsichtlich Ausmaß (zeitlich und räumlich) und Nutzungsart.

Wir weisen darauf hin, dass für die Errichtung der FFPV-Anlagen möglicherweise anfallende Kompensationsmaßnahmen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch zu nehmen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stratmann



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Herr Dipl.-Geograph
Ulrich Stüdemann

Per E-Mail an:
mail@ulrich-stuedemann.de

28. Änderung des Flächennutzungsplanes "*Freiflächen-Photovoltaikanlage Wäsche*" der Stadt Hallenberg

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail vom 13. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Stüdemann,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:

Der kenntlich gemachte Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt außerhalb derzeitig verliehener Bergbauberechtigungen.

Hinsichtlich der bergbaulichen Situation teile ich Ihnen mit, dass im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) für den Planbereich und dessen unmittelbare westliche Umgebung derzeit die nachfolgend aufgeführte ehemalige bergbauliche Betriebsstätte verzeichnet ist:

- Dreislar / Schwerspat Grube Rudolf, Aufbereitung und Klärteiche (BAV-Kat Nr.: 4817-S-001)

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Datum: 10. Januar 2023
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
65.52.1-2022-709
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Sören Wenzig
registratur-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-5953
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Im Bereich der Stadt Hallenberg wurde schon seit dem 18. Jahrhundert Bergbau auf verschiedene Erze und Schwerspat betrieben. Zwischen 1957 und 2007 erfolgte in der Grube „Dreislar“ (Ortslage Dreislar) der Abbau von Schwerspat durch die Firma Sachtleben.

Den hiesigen Unterlagen zufolge befand sich Im Geltungsbereich der 28. Flächennutzungsplanänderung ein Klärteich sowie westlich davon die Aufbereitung und weitere Klärteiche der Firma Sachtleben.

Die Bergaufsicht über die westlich des in Rede stehenden Planbereichs gelegenen Teile der Aufbereitung und weiteren Klärteiche endete bereits im Jahre 2011.

Die Bergaufsicht für den vollständig im Planbereich liegenden früheren Klärteich (Sedimentationsbecken) endete mit Abschluss des Abschlussbetriebsplanverfahrens im Jahre 2013.

Da die Bergaufsicht bereits vor knapp bzw. mehr als 10 Jahren endete, liegen hier keine aktuellen Informationen über die anschließende Folgenutzung und den heutigen umweltrelevanten Zustand dieser vormals bergbaulich genutzten Flächen vor. Diesbezüglich können Ihnen die „Sachtleben Bergbau GmbH & Co. KG“ oder auch die „GEA-Group AG“, vertreten durch die Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH (Wolbecke 1 in 57368 Lennestadt), weitere Auskunft erteilen.

Sofern nicht bereits geschehen, wird zudem hinsichtlich der heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten im Planbereich empfohlen, die heute zuständige Untere Bodenschutzbehörde (Hochsauerlandkreis) am Verfahren zu beteiligen. Diese war seinerzeit als Träger öffentlicher Belange an der Durchführung des Abschlussbetriebsplanverfahrens (inkl. Rekultivierungsmaßnahmen) vollumfänglich beteiligt.

Wie den übermittelten Planunterlagen zu entnehmen ist, sind Ihnen bereits sowohl die bergbauliche Vornutzung sowie die nachfolgend durchgeführte Rekultivierung der ehemals bergbaulich genutzten Fläche im Planbereich bekannt.



Über die vorstehenden Hinweise und Anregungen hinaus werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der notwendigen Umweltprüfung keine weitergehenden Hinweise und Anregungen geäußert.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.

Hinweis Datenschutz:

Ihr Antrag bzw. Bezugsschreiben wird dauerhaft zu Dokumentationszwecken veraktet und die Kerndaten werden digital gespeichert. Nähere



Hinweise zum Datenschutz gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) können Sie über das Internet auf der Webseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-322> erhalten (Betroffenenmerkblatt EU-DSGVO; Sie finden das Betroffenenmerkblatt auf der rechten Seite unter „Downloads“).

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag
gez. Sören Wenzig

Stadt- und Landschaftsplanung
Dip.-Geograph Ulrich Stüdemann
Parkstraße 11
61231 Bad Nauheim

Der Landrat

als Untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Bauaufsicht, Brandschutz,
Wohnen

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Frau Grzenia
Zimmer 326

T 02961 94-3281
F

T 0291 94-0 (Zentrale)

hanna.grzenia
@hochsauerlandkreis.de
www.hochsauerlandkreis.de

Aktenzeichen: TOP 105/2022

Datum: 10. Januar 2023

28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Wäsche“ der Stadt Hallenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Stüdemann,

nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste:

FD 41 - Bauaufsicht, Brandschutz, Wohnen – Ansprechpartner: Herr Krause ☎ 02961/94-3408

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen hält die Brandschutzdienststelle eine Löschwassermenge von 400 l/min. für die Dauer von 2 Stunden im Bereich Trafo/Wechselrichter für angemessen.

Die Löschwasserentnahmestellen sollten in Abständen von ca. 100 m angeordnet sein.

Die gesamte Löschwassermenge muss in einem Radius von 300 m zur Verfügung stehen. Es wird anheimgestellt, mit dem Wasserwerk / Wasserbeschaffungsverband und der Feuerwehr die notwendigen Gespräche zu führen, damit der Nachweis der angemessenen Löschwasserversorgung geführt werden kann.

FD 45 – Wasserwirtschaft – Ansprechpartner: Herr Pack ☎ 0291/94-1625

Der Planungsbereich der 28. Änderung des FNP befindet sich auf ehemals bergbaulich genutzten Flächen der Sachtleben Bergbau GmbH & Co KG. Nach Vorliegen des Abschlussbetriebsplans (2011) erfolgte die Rekultivierung des Sedimentationsbeckens Liesen der Grube Rudolf in Dreislar. Im Zuge der Rekultivierung wurde ein verrohrtes Gewässer wieder auf die Oberfläche rückverlegt. Das Gewässer fließt dem Planungsbereich aus östlicher Richtung zu, verläuft parallel zu einem bestehenden Wirtschaftsweg und verlässt das Gelände auf der westlichen Seite.

Im Gegensatz zum Kapitel 11.2 des Umweltberichts besteht ein Gewässer im Planungsbereich. Es wird darum gebeten, das Gewässer im weiteren Verlauf der Untersuchungen zu berücksichtigen. Das Gewässer muss erhalten bleiben und Abstandflächen zum Schutz des Gewässers, wie der Gewässerrandstreifen (§ 38 Abs. 3 WHG) berücksichtigt werden.

FD 46 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz –

Ansprechpartner Verwaltung: Frau Knipschild ☎ 0291/94-1663

Ansprechpartner: Herr Zier ☎ 0291/94-1674

Für das Plangebiet gibt es eine Eintragung im Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte mit der Nummer 194817-2599.

Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Altablagerung. Hier befand sich seit den 1950er das Sedimentationsbecken Liesen der Grube Rudolf. Das Sedimentationsmaterial wurde im Rahmen der Endverwahrung zum größten Teil ausgehoben, der Damm weitestgehend zurückgebaut. 2009 wurde die Fläche mit 1,00 m Abdeckmaterial und zusätzlich mit 0,25 m Mutterboden abgedeckt. Bei der geplanten Nutzung ist sicherzustellen, dass die nachgewiesene Dichtigkeit der Bodenabdeckung erhalten bleibt, um so das verbliebene Sediment vor zulaufendem Niederschlagswasser und Erosion zu schützen.

Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde ist bei geplanten Baumaßnahmen zu beteiligen.

Hinweis:

Unter Bezugnahme auf den Erlass über die Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass) vom 14.03.2005 weise ich darauf hin, dass die Stadt Hallenberg wegen der nicht auszuschließenden Untergrundverunreinigungen der Altlastenfrage nachzugehen hat. Ob die dargestellte Nutzung ohne Gefährdung realisierbar ist, hat die Stadt Hallenberg als Träger der Bauleitplanung im Rahmen des Abwägungsprozesses zu prüfen.

FD 47 - Untere Naturschutzbehörde, Jagd -

Ansprechpartner: Herr Höing ☎ 0291/94-1670

Die Aussagen zum Artenschutz mit ihren, vom Planungsträger zu vertretenden Schlussfolgerungen, sind für die FNP-Ebene nach den aktuell hier vorliegenden Daten augenscheinlich schlüssig und werden nach heutigem Kenntnisstand als ausreichend angesehen. Für den noch zu erstellenden B-Plan ist eine ASP Stufe II durchzuführen. Aufgrund der potentiellen Betroffenheit verschiedener Leitarten des VSG Medebacher Bucht wird empfohlen, hierfür eine Brutvogelkartierung gem. Leitfaden durchzuführen. Es wird im Zusammenhang mit der als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme formulierten Bauzeitenregelung zur Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen darauf hingewiesen, dass für Gehölzfällungen die Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG einzuhalten sind. Für eine Abweichung vom dort vorgegebenen Zeitraum unter Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung fehlt die erforderliche Rechtsgrundlage.

In Kap. 11.8 des Umweltberichts sollten die relevanten Schutzgebiete und deren Schutzzweck beschrieben und potenzielle Auswirkungen durch die Planung geprüft werden. Lediglich auf die Aussagen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu verweisen ist nicht ausreichend, da dort die betroffenen Schutzgebiete nur aufgelistet und auf Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten geprüft werden. Eine tiefergehende Analyse erfolgt dort nicht. Ferner sollte aufgrund der Lage innerhalb einer Biotopverbundfläche auch diese Thematik eingehender geprüft werden.

Hinweis:

Da das Plangebiet innerhalb des LSG 2.3.2. „Hallenberger Hügelland“ liegt, sind Darstellungen des Landschaftsplans Hallenberg betroffen. In Tab. 1 der Begründung sollte die entsprechende Angabe unter Nr. 7 g) korrigiert werden.

Aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb des VSG „Medebacher Bucht“ und der Entfernung von weniger als 300 m zum FFH-Gebiet „Hallenberger Wald“ ist gem. § 34 BNatSchG die Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen der o.g. Natura 2000-Gebiete zu prüfen. Sofern eine vertiefende Prüfung der Stufe II erforderlich wird, ist diese vom Projektträger in das FIS FFH-Verträglichkeitsprüfungen des LANUV einzutragen.

Innerhalb des Plangebiets liegen 3 Ausgleichsflächen, welche in der weiteren Planung zu berücksichtigen sind:

1. Im Nordwesten wurde 2001 als Kompensation für die Erhöhung des Dammes für das Sedimentationsbecken der Sachtleben Bergbau GmbH die Extensivierung von ca. 1,2 ha Intensivgrünland festgesetzt. Es ist zu prüfen, ob nach der Rekultivierung der Sachtleben-Betriebsanlagen diese Kompensation gegenstandslos geworden ist oder weiterhin Bestand haben muss.
2. Im Südwesten des Plangebiets wurde 2019 eine 1.747 m² große Ausgleichsfläche im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 (3) BNatSchG für den Bebauungsplan Nr. 6 „Im Tal“ festgesetzt. Ziel ist die Entwicklung von Magergrünland. Eine Überplanung dieser Fläche ist erst zulässig, wenn der erforderliche Ausgleich des gesetzlich geschützten Biotops an anderer Stelle erbracht wird. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß o.g. Ausnahmegenehmigung eine bauliche Inanspruchnahme der § 30er-Biotope innerhalb des B-Plans Nr. 6 erst zulässig ist, wenn die festgesetzte Ausgleichsmaßnahme erfolgreich umgesetzt ist. Gleiches gilt für die zu verlegende Ausgleichsfläche.
3. Im Osten des Plangebiets wurde die Anlage eines naturnahen Stillgewässers als Kompensation für den beseitigten Teich auf dem Gelände der ehemaligen Sachtlebenbrache festgesetzt. Dieses Stillgewässer ist entweder in die Planung der Freiflächensolaranlage zu integrieren oder zu verlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Strathmann



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: 16. Januar 2023

Seite 1 von 7

Stadt Hallenberg
z. Hd. Andreas Mause
Rathausplatz 1
59969 Hallenberg
a.mause@stadt-hallenberg.de

Aktenzeichen:
51.01.09-007/2023-001
bei Antwort bitte angeben

Ulrich Stüdemann
Pakrstraße 11
61231 Bad Nauheim
mail@ulrich-stuedemann.de

Auskunft erteilt:
Katrín Jacobs
katrin.jacobs@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2794
Fax: 02931/82-40609

Dienstgebäude:
Hansastraße 19
59821 Arnsberg

ausschließlich per E-Mail

Bauleitplanung der Stadt Hallenberg
**28. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-
Photovoltaikanlage Wäsche“**
**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/d/
/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)

Sehr geehrter Herr Mause, sehr geehrter Herr Stüdemann,
die Stadt Hallenberg hat am 19.10.2022 die Aufstellung der 28. Änderung
des Flächennutzungsplans für den Bereich „Wäsche“ gemäß § 2 Abs. 1
BauGB beschlossen. Ziel der Planung ist die Ausweisung einer
Sonderbaufläche "Photovoltaik" (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO).

Die Vorentwurfsunterlagen haben Sie Ihrem Schreiben beigelegt und die
Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme bis zum 17.01.2023
gebeten. Insbesondere haben Sie zu Äußerungen zum erforderlichen
Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4
BauGB aufgefordert. Nachfolgend werde ich mich daher aus Sicht von
Naturschutz und Landschaftspflege zu diesem Vorentwurf äußern.

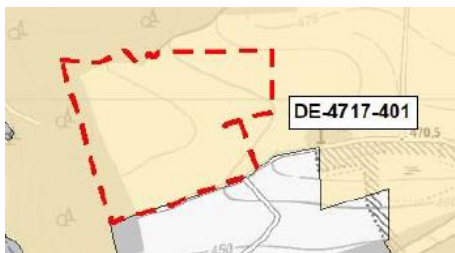
Die Vorentwurfsunterlagen enthalten neben der zeichnerischen
Darstellung eine Begründung mit Umweltbericht und einen
Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Es fehlt aber ein Gutachten zur Verträglichkeitsuntersuchung im Hinblick
auf die Schutzziele des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“ („FFH-
Verträglichkeitsprüfung“). **Da das Plangebiet vollständig im
Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ liegt, ist eine FFH-
Verträglichkeitsprüfung zwingend durchzuführen und ein**

entsprechendes Gutachten den Unterlagen beizufügen. Das Vorhaben ist in das FIS FFH-VP (<https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start>) einzutragen. Hierbei ist auch der Vogelschutzmaßnahmenplan in die Beurteilung einzubeziehen.

Seite 2 von 7

Zwar wird auch im Artenschutzgutachten auf Vögel eingegangen, doch ersetzt dies nicht die FFH-Verträglichkeitsprüfung.



Plangebiet und Vogelschutzgebiet (Quelle: Artenschutzgutachten S.15)

Bezüglich der **naturschutzrechtlichen Schutzgebiete** wird in der Begründung lediglich auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwiesen (vgl. Begründung S.24). Aus Sicht der hNB ist dies allein nicht ausreichend, da im Artenschutzgutachten v. a. darauf eingegangen wird, ob für diese Gebiete planungsrelevante Tierarten genannt sind, die bei der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. So werden auf S.17 des Artenschutzgutachtens zwar alle Landschaftsschutzgebiete im Plangebiet und dessen Umfeld genannt, doch wird nicht auf die Schutzziele, Ge- und Verbote dieser Landschaftsschutzgebiete eingegangen. Eine nähere Betrachtung der von der Planänderung unmittelbar betroffenen Schutzgebiete ist daher nachzuholen.

Auf S.9 der Begründung steht, dass laut LEP NRW u. a. ehemals bergbaulich genutzte Flächen für die raumbedeutsame Solarenergienutzung in Frage kommen. Laut S.13 der Begründung ist die Fläche, die für die Solarenergieerzeugung genutzt werden soll 5,2 ha groß. **Bergbaulich genutzt** wurde den Angaben auf S.9 der Begründung zufolge lediglich ein rund 3,5 ha großer Bereich, der anhand eines Luftbilds aus dem Jahr 2009 ermittelt wurde. Allerdings geht der Planer davon aus, dass der bergbaulich genutzte Bereich noch größer war, da 2009 bereits der Rückbau der Anlagen im Gange war (vgl. Begründung S.9). Hierzu merke ich an, dass auch ältere Luftbilder als das aus dem Jahr 2009 keine größere bergbaulich genutzte Fläche ergeben; zumindest nicht die historischen Luftbilder bei Tim online, die bis zum Zeitraum 1988-1994 zurückgehen (vgl. Abb.). Es kann also aus Sicht der hNB nicht davon ausgegangen werden, dass das gesamte 5,2 ha große Plangebiet ehemals bergbaulich genutzt wurde und eine Inanspruchnahme der über den nachweislich bergbaulich genutzten

Bereich hinausgehenden Fläche erscheint daher auch planungsrechtlich fraglich.

Seite 3 von 7



Abgrabungsbereich, historisches Luftbild (Tim online, 1988-1994)

Außerdem ist zu beachten, dass Abgrabungsgenehmigungen in der Regel eine **Rekultivierungspflicht** beinhalten und dass die Rekultivierungspflicht meistens auch der naturschutzrechtlichen **Kompensation** des Eingriffs dient.

Darüber hinaus teilt die uNB mit, dass im Plangebiet verschiedene Kompensationsmaßnahmen für verschiedene Projekte liegen. Eingriffe in Kompensationsmaßnahmen sind zu vermeiden. Zur genauen Lage etc. bitte ich Kontakt zur unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen. Sollte dennoch ein Eingriff in Kompensationsmaßnahmen erfolgen, so ist der Eingriff in den Status Quo zu bilanzieren und das so entstehende Kompensationsdefizit des zugeordneten ehemaligen Eingriffs inklusive Time-lag. Die Details wären während des aktuellen Verfahrens zu erarbeiten und den vormaligen Eingriffen formal (im Rahmen der Anpassung der Zulassungsentscheidung) zuzuordnen.

Hinweis: Bei Kompensationsmaßnahmen handelt es sich bei Anpflanzungen um gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 LNatSchG NRW.

Vor diesem Hintergrund halte ich es im Hinblick auf die Grünlandpflege für bedenklich, dass dem Landwirt, der die Fläche bisher mit Schafen beweidet hat bereits zum 30.09.2022 gekündigt wurde (vgl. Begründung S.8). Aus demselben Grund halte ich die Aussagen auf S.25 der Begründung, wonach eine Weiterführung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung aus wirtschaftlicher Sicht fraglich ist, für fragwürdig. Falls die Vorgabe der extensiven Grünlandnutzung aus dem Rekultivierungsplan oder einer Kompensationsverpflichtung hervorgeht, so hat der für die Rekultivierung bzw. die Kompensation Verantwortliche dafür die Kosten zu übernehmen.



Auf S.17 der Begründung steht, dass für das Plangebiet der **Landschaftsplan** der Stadt Hallenberg von 2004 vorliegt. Diese Formulierung ist etwas missverständlich, da es so klingt, als hätte die Stadt Hallenberg den Landschaftsplan aufgestellt. Es handelt sich aber um einen Landschaftsplan, den der Hochsauerlandkreis als Träger der Landschaftsplanung für das Gebiet der Stadt Hallenberg aufgestellt hat.

In der Tabelle 2 auf S.10f. der Begründung steht unter Nr. 7 Buchstabe g), dass die Darstellungen von **Landschaftsplänen** sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts nicht **betroffen** sind. Diese Aussage passt nicht zu den Ausführungen auf S.17 der Begründung, denn dort heißt es, dass das Plangebiet laut Festsetzungskarte des Landschaftsplans Teil des Landschaftsschutzgebietes „Hallenberger Hügelland“ (Typ B) ist und, dass in der Entwicklungskarte für den westlichen Teil des Plangebietes (ehemalige Abbaufäche) das Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft“ sowie für das restliche Plangebiet das Entwicklungsziel „Erhaltung einer weitgehend nicht bewaldeten Landschaft“ angegeben ist. Aus Sicht der hNB sind die Belange des Landschaftsplans also sehr wohl betroffen und die Angabe in der Tabelle 2 zu ändern.

Auf S.14 der Begründung steht, dass die geplante Anlage keiner Versorgung mit Trinkwasser oder Entsorgung von Schmutzwässern bedarf. Es gibt aber keine Informationen zum **Anschluss an das Stromnetz**. Wo soll die Leitung für den Abtransport des erzeugten Stromes entlanggeführt werden? Sind hierfür Eingriffe in Schutzgebiete erforderlich?

Auf S.20 der Begründung steht, dass gemäß § 1a Abs. 2 BauGB **sparsam mit Grund und Boden** umgegangen werden soll und, dass für eine rund 5,2 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage innerorts keine ausreichend großen Flächen zur Verfügung stehen. Diese Argumentation ist nur teilweise nachvollziehbar. Dass innerörtlich keine zusammenhängende, unbebaute 5,2 ha große Fläche zur Verfügung steht ist nachvollziehbar. Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden sollte aber Folgendes geprüft werden:

- Ist es möglich, innerörtlich statt einer großen Fläche, mehrere kleinere Flächen („Restflächen“, die keiner sinnvollen Bebauung zugeführt werden können) zur Stromerzeugung zu nutzen?
- Gibt es größere Parkplätze, die mit PV-Modulen überdacht werden könnten?
- Gibt es ungenutzte Dachflächen oder Fassaden, die mit PV-Modulen ausgestattet werden könnten?



In diesem Zusammenhang weise ich auf die rechtskräftige Bauordnung NRW hin, wonach gemäß § 8 „[b]eim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes, welcher einem Nicht-Wohngebäude dient, mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren [ist]“. Außerdem soll ab Januar 2024 eine Solarpflicht für alle gewerblichen Neubauten gelten. Da mir bekannt ist, dass aktuell die 23. FNP-Änderung zur Erweiterung eines Gewerbegebietes läuft, weise ich darauf hin, dass sich hier ggf. Möglichkeiten der PV-Nutzung ergeben bzw. eine entsprechende Pflicht zur PV-Nutzung ggf. bereits besteht.

Auf S.25 der Begründung steht die Überschrift Nr. 14. „Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl“. In diesem Kapitel wird aber lediglich auf Gründe eingegangen, die aus Sicht des Verfassers für das Plangebiet sprechen. Aussagen zu **alternativen Planungsmöglichkeiten** gibt es bislang nicht und sind entsprechend nachzuholen.

Die Änderung des **Flächennutzungsplans** soll **im Vorlauf** zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen (vgl. Begründung S.4). An verschiedenen Stellen in den Unterlagen steht, dass eine detailliertere Betrachtung erst auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen soll.

- Auf S.22 der Begründung steht, dass aufgrund des fortgeschrittenen Zeitpunkts noch keine ausreichende Erfassung der Biotoptypen erfolgen konnte und, dass eine detaillierte Eingriffsbewertung erst auf Bebauungsebene vorgenommen werden kann.
 - Dies ist aus Sicht der hNB äußerst ungünstig, da auf derselben Seite steht, dass das Plangebiet durch extensive Grünlandflächen geprägt wird (vgl. Begründung S.22) und nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden kann, ob es sich um ein gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG geschütztes Biotop handelt. Ich weise darauf hin, dass die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope im LINFOS nicht abschließend ist.
 - Daher ist bereits auf FNP-Ebene eine flächendeckende Biotopkartierung zu einem vegetationskundlich geeigneten Zeitpunkt durchzuführen.
- Hinsichtlich der Betroffenheit planungsrelevanter Arten steht auf S.22 der Begründung, dass aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen im nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren eine Art-für-Art-Betrachtung für Baumpieper, Bekassine, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Turteltaube, Wiesenpieper und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling



durchzuführen ist. Es werden aber keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten.

- Zwar entspricht die Verschiebung der ASP Stufe II auf Bebauungsplanebene der im Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung“ genannten Vorgehensweise, doch wird auf S.11 desselben Leitfadens empfohlen, bei vorhabenbezogenen Flächennutzungsplanänderungen sowie bei parallelen Bauleitplanverfahren zur Beschleunigung der ASP, die ggf. erforderlichen Prüfschritte nach Stufe I bis III möglichst frühzeitig oder parallel durchzuführen ([https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Handlungsempfehlung%20Artenschutz%20Bauen mit%20Einf%C3%BChrungserlass 10 12 22.pdf](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Handlungsempfehlung%20Artenschutz%20Bauen%20mit%20Einf%C3%BChrungserlass%2010_12_22.pdf)).
- Auf Bebauungsplanebene ist eine vertiefende Untersuchung erforderlich. Aufgrund der Struktur des Plangebietes und der laut Artenschutzgutachten potenziell betroffenen Arten ist eine Brutvogelkartierung erforderlich.
- Auch eine detaillierte Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll gemäß S.24 der Begründung erst auf Bebauungsplanebene erfolgen.

Dass noch keine detaillierteren Informationen vorliegen ist in diesem Fall verwunderlich, da die 28. Flächennutzungsplanänderung zum konkreten Zweck der Solarenergienutzung geplant ist. Auf S.13 der Begründung ist die mögliche Anordnung der PV-Module eingezeichnet. Demnach sollen im gesamten 5,2 ha großen Plangebiet PV-Module errichtet werden. Die Verankerung der aufgeständerten Anlage soll mit Rammprofilen und ohne zusätzliche Betonfundamente geschehen und nur wenige, kleine Fundamente sind für Tor, Umzäunung und Trafostation erforderlich (vgl. Begründung S.13).

Bei Durchsicht der Unterlagen ist aufgefallen, dass die Darstellung der Biotoptypen in Abb. 4 auf S.7 des Artenschutzgutachtens und die Beschreibung des Plangebietes auf derselben Seite Differenzen aufweisen. Laut Abbildung ist der mittlere Bereich Intensivgrünland und lediglich im Nordosten des Plangebietes ist Extensivgrünland vorhanden. In der Beschreibung heißt es hingegen: „Das Plangebiet selbst wird überwiegend geprägt durch extensive Grünlandflächen mit Schafbeweidung im Bereich einer ehemals bergbaulich genutzten Fläche, die in der Vergangenheit rekultiviert wurde. Hier stehen vereinzelte Sträucher. Zudem schließen sich im Norden daran intensiv genutzte Grünlandflächen an, die nördlich von Ginster eingefasst



werden.“ (Artenschutzgutachten S.7) Die Angaben sind zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Seite 7 von 7

An verschiedenen Stellen steht, dass die Errichtung des Solarparks nicht zu einer vollständigen **Überbauung der Grünlandflächen** mit Solarmodulen führt und die Grünlandnutzung unter den Modultischen fortgeführt werden kann (z. B. Begründung S.22). Auf S.35 des Artenschutzgutachtens steht, dass „[g]rundsätzlich [...] bei der Anlage von PV-Freiflächenmodulen strukturreiche Grünlandflächen erhalten [bleiben], sodass eine grundsätzliche Lebensraumeignung für die Arten weiterhin gegeben sein wird.“

Aus Sicht der hNB lässt sich dies nicht so pauschal sagen. Analog zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffs, der Auswirkungen auf das Landschaftsbild etc. können solche Aussagen erst fundiert getroffen werden, wenn genauere Informationen zur Gestaltung des Solarparks vorliegen. Auf S.13 der Begründung veranschaulicht eine Abbildung die mögliche Anordnung der Solarmodule. Hier scheinen die Modulreihen sehr dicht zu stehen. Dies ist im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden gut, für den ökologischen Wert der Fläche aber wahrscheinlich eher nicht.

bitte um Beachtung im weiteren Verfahren und stehe Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Katrin Jacobs

Stadt Hallenberg
Hochsauerlandkreis
17. Jan. 2023
FB 30

Sehr geehrter Herr Eppner,

Wir wohnen An der Hardt in Hallenberg und die Fläche liegt in der Nähe unserer Wohngrundstücke. Sie grenzt bei mir, nahezu direkt an das Grundstück meines Lebenspartners Volkhard Kunst an. Mehrmals in der Woche begehe ich, Wege, die an der Planungsfläche angrenzen bzw. begehe auch den Rundweg der die ehemalige Fläche des Absetzteiches umrundet und dies zu jeder Jahreszeit.

Die Fläche des ehemaligen Absetzbeckens ist eine kleereiche Wiese und Weide, aber die umgebenden Flächen sind mageres Grünland, teilweise vermoost. Die Flächen des Absetzteiches sind im Norden durch einen kleinen Bachlauf begrenzt und auf der nordöstlichen Fläche sind zwei Teiche angelegt worden, wo oft Enten Rast machen, die aber auch von anderen Tieren als Wasserreservoir genutzt werden. Leider sind sie in den letzten 2 Jahren im Sommer ausgetrocknet, genauso wie der Bachlauf. Aber die Quelle im Tälchen oberhalb der Teiche lief trotz der Dürre weiter. Bei den Spaziergängen sieht man neben zahlreichen Hasen und Rehen sowie Füchsen, im Frühjahr/Sommer bis in den Herbst hinein Feldlerchen aufsteigen. Am Meisebockweg an der Südostflanke des angrenzenden Laubwaldes haben artenkundige Freunde aus Münster schon mehrmals eine Schlingnatter gesehen.

Im Sommer sind auf der angrenzenden „Silgenwiese“ Insekten aller Art unterwegs und der dort vorkommende große Wiesenknopf bietet auch dem Ameisenbläuling wertvollen Lebensraum. Das angrenzende Land wird derzeit extensiv durch Schafbeweidung genutzt. Auf der aufwendig renaturierten Fläche hat sich ein wertvolles Insektenhabitat entwickelt, was ähnlich der angrenzenden „Silgenwiese“ zu einem Lebensraum für die Larven des Ameisenbläulings werden kann.

Auf der sich entwickelnden „Silgenwiese“ der Renaturierungsfläche kommt der große Wiesenknopf vor. Er bildet den Lebensraum für die Larven des Ameisenbläulings, den man dort auch im Sommer beobachten kann.

Das renaturierte Gelände bietet unserer Meinung nach eine wertvolle Verbindung zu den umgebenden „mageren blütenreichen extensiven Grünlandflächen“.

Wir verstehen nicht, dass Sie 6.600 m² Wald-Laubwald abholzen wollen und darauf Photovoltaik „pflanzen“ wollen!

Sind nicht genügend Kahlfächen durch die Trockenheit und die Borkenkäfer entstanden?

Muss jetzt ohne Not auch Laubwald abgeholzt werden und ein wunderbares Stück Natur vernichtet werden?

Wir verstehen das Ansinnen, den Anteil an erneuerbaren Energien im Stadtgebiet zu erhöhen, aber muss dafür eine aufwendig renaturierte Fläche, wo ein Großteil noch nach Norden ausgerichtet ist und auch teilweise intakter Laubwald ist, vernichtet werden?

Die ursprüngliche Fläche des Sedimentationsbeckens war noch nicht einmal so groß wie auf dem Luftbild von 2009 eher kleiner als 3,5 ha, nie 5.2 ha.

Wir sprechen uns daher gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich und in der vorgesehenen Größe aus.

Wir wünschen uns stattdessen, dass ein vollumfängliches Konzept zur Dachflächennutzung sowohl der gewerblichen, als auch der kirchlichen, kommunalen und privaten Gebäude erarbeitet wird und alle Möglichkeiten der Förderung ausgeschöpft werden. In den letzten Jahrzehnten sind unseres Wissens auf Grund der Gestaltungssatzung entsprechende Anträge im Bereich der historischen Altstadt von Hallenberg leider abschlägig beschieden worden und damit wurden unseres Erachtens falsche Signale gegeben.

Erneuerbare Energien sind schon in der Vergangenheit notwendig gewesen und heute mehr denn je, wurden aber durch solche Beschlüsse wie in Hallenberg blockiert. Es muss nicht erst in einer Energiekrise dem Klimaschutz höchste Priorität gesetzt werden.

Jedes Haus, was eine alternative Energie installiert, ist ein Gewinn für den Klimaschutz/Klimawandel.

Auf dem Grundstück, wo ich, _____ derzeit wohne, wurde im letzten Jahr ebenfalls eine Photovoltaikanlage angebracht.

Dachflächen von Industriebetrieben und private Dächer ohne Photovoltaik sind überall in der Umgebung sichtbar.

Herr Eppner, bitte erhalten Sie das Stück Natur und dem dort sich aufhaltendem Tierkreis den Lebensraum. Industrialisieren Sie bitte nicht noch mehr wertvolle Landschaft, wo es doch auch noch andere Möglichkeiten gibt.

Die Natur ist unser Lebensraum und wir müssen alles dafür tun, unsere natürlichen Ressourcen zu erhalten. Daher unser Unverständnis für Ihr Vorhaben, wo Grün- und Waldflächen teilweise vernichtet und in ihrer Kultur gestört werden.

Eine Wiese unter einer Photovoltaikanlage ist nicht vergleichbar mit dem, was sich auf weiten Flächen dort entwickelt hat.

Mit freundlichen Grüßen